

Auszüge aus der Friedhofsordnung vom 03.02.2016

(vollständige Fassung im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten einsehbar)

• Grabstätten

§ 18 Größe der Gräber

- Die Grabstätten haben folgende Ausmaße
 - Einzelgräber: Länge 1,80 m
Breite 1,00 m
 - Doppelgräber: Länge 1,80 m
Breite 1,80 m
 - Urnengräber: Länge 1,00 m
Breite 0,60 m
- Im Übrigen setzt in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten die Friedhofsverwaltung fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab, der mindestens 0,30m zu betragen hat.

Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer.

• Gestaltung der Grabstätten, Grabmäler

§ 21 Gestaltungsgrundsätze

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

§ 22 Anlegung und Instandhaltung der Gräber

- Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze des § 22 vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung anzulegen und dauernd instandzuhalten.

- Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

- Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe möglichst zu verzichten.
- Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter Fristsetzung das Grabmal entfernen, den Grabhügel einebnen und nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben; § 21 gilt insoweit entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in diesen Fällen entschädigungslos entzogen werden.

§ 23 Genehmigungspflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen

- Die Errichtung und jede Änderung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen u.a.) müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und bedürfen – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Provisorische Grabmale sind genehmigungsfrei. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.
- Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Ausführung nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung erfolgt ist.

- Werden Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. § 21 gilt entsprechend.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern

- Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die regelmäßige Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006.
- Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des § 24. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist.
Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmälern selbst ausführen oder ausführen lassen.
- Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für den Zustand und für alle Schäden ist der Nutzungsberechtigte
- Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 21 gilt insoweit entsprechend.
- Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen, Entfernen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.
- Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis festgehalten. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler oder Anlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.